



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 21/2021 vom 31.03.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne bei Vorliegen eines Nachweises des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 17.11.2020	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen	3

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne bei Vorliegen eines Nachweises des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 17.11.2020

Der Landkreis Diepholz erlässt gem. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG, sowie § 3 Abs.1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne bei Vorliegen eines Nachweises des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 17.11.2020¹ wird bis einschließlich 30.11.2021 verlängert.
2. § 1 Absatz 2 der o.g. Allgemeinverfügung wird neu gefasst:
 - (2) Personen,
 - a) denen erstmalig ein positiver Befund eines ärztlich begleiteten Antigentest (= Schnelltest) durch den durchführenden Arzt mitgeteilt wird,
 - b) Personen, die im Rahmen eines Corona Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien („Corona-Selbsttest“, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde) positiv getestet wurden,haben unverzüglich eine PCR-Kontrolluntersuchung durch die hausärztliche Praxis nach telefonischer Voranmeldung in der Praxis einzuleiten. Bis zur Vorlage eines endgültigen Befundes ist es den betroffenen Personen untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
3. § 4 Abs. 1 der o.g. Allgemeinverfügung wird neu gefasst:
 - (1)
Die Entlassung aus der häuslichen Absonderung bei Vorliegen eines positiven PCR-Tests erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt. Bei Vorliegen eines negativen PCR-Tests für Personen nach § 1 Absatz 2 b) endet die häusliche Absonderung mit Mitteilung des negativen Testergebnisses durch die abnehmende Stelle.
4. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1)

Da keine Veränderung hinsichtlich der Notwendigkeit der sofortigen häuslichen Absonderung bei Vorliegen eines positiven Antigentests (Schnelltest) oder eines PCR-Tests eingetreten ist, ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zu verlängern.

¹ zu finden unter: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

Zu Ziffer 2)

Die sog. Corona-Laientests ermöglichen eine Selbsttestung durch jedermann. Im Zuge der zunehmenden Durchführung und Bedeutung dieser Tests, die frei erwerblich sind und ohne ärztliche Aufsicht durchgeführt werden, ist es notwendig, dass Personen, die dabei positiv getestet werden, unverzüglich einen (molekularbiologische) PCR-Test zur Bestätigung des Ergebnisses durchführen lassen. Aufgrund des bestehenden Verdachts einer Infektion ist die vorläufige häusliche Absonderung erforderlich, um eine mögliche Weiterverbreitung des Corona-Virus zu unterbinden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Dies auch unabhängig vom Vorliegen oder Nichtvorliegen von Symptomen. Zwar weisen Selbsttests insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf, als PCR-Tests. Sie zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis, weshalb die häusliche Absonderung erforderlich ist. Ein milderer Mittel ist in Anbetracht des notwendigen Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 3)

Da es bei Durchführung von sog. Corona-Laientests keine Meldepflicht gibt, erlangt das zuständige Gesundheitsamt keine Kenntnis von diesen positiv getesteten Personen. Fällt der – unverzüglich durchzuführende - PCR-Test dieser Personen negativ aus, erfolgt ebenfalls keine Meldung an das Gesundheitsamt. Deshalb kann eine Entlassung aus der häuslichen Absonderung in diesen Fällen nicht durch das Gesundheitsamt erfolgen. Um den Eingriff ist die Rechte der Betroffenen so gering wie notwendig zu halten, endet die häusliche Absonderung der durch Selbsttest getesteten Personen mit der Mitteilung des negativen Testergebnisses durch die testdurchführende Stelle (= die hausärztliche Praxis).

Inhaltlich wird im Übrigen auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 17.11.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Diepholz, den 31.03.2021
Landkreis Diepholz
in Vertretung
Tammen
Kreisrätin

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen